Die Referendumsvorlage „Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EG. z. StGB.)" wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 14. Juli 1941.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
J. Peter.
Der Sekretär:
Dr. E. Lee.

Der Bundesrat hat dem zürcherischen Einführungsgesetz vom 6. Juli 1941 zum schweizerischen Strafgesetzbuch am 15. September 1941 die nach Art. 401 StGB. erforderliche Genehmigung erteilt.

Abänderung der Verordnung

über die

Bezirksgefängnisse vom 11. Juli 1923.

(Vom 18. September 1941.)

Der Regierungsrat beschließt:

I. § 16, Absatz 2, der Verordnung über die Bezirksgefängnisse vom 11. Juli 1923 erhält folgende Fassung:

> Der Gefängnisverwalter bezieht die reglementarischen Ferien. In Bezirksgefängnissen, in welchen neben dem Gefängnisverwalter kein vom Kanton angestelltes Personal vorhanden ist, bewilligt die Justizdirektion den Verwaltern je nach der Besetzung des einzelnen Gefängnisses und nach dem Umfang des Arbeitsbetriebes die erforderlichen Frei-Tage bis zu 52 im Jahr und ordnet die Entschädigung des Stellvertreters.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 18. September 1941.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Dr. H. Streuli.
Der Staatsschreiber: Dr. Aeppli.

Beschluß des Regierungsrates

über die

Abänderung der Dienstanleitung für die Steuerkommissäre vom 16. September 1933.

(Vom 18. September 1941.)

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Regierungsrates über die Abänderung der Dienstanleitung für die Steuerkommissäre vom 16. September 1933 für die Dauer der gegenwärtigen Kriegsmobilmachung vom 15. Januar 1940 (Ergänzung der Ziffer 90 und Abänderung der Ziffer 92 der Dienstanleitung) wird aufgehoben.

II. Die Ziffern 90, 92 und 95 der Dienstanleitung vom 16. September 1933 erhalten folgende Fassungen:

a) Steuerpflichtig sind:

90. Die Besoldungen und Zulagen der Beamten und Angestellten der eidgenössischen und kantonalen Militärverwaltungen, sowie des Instruktionspersonals, inbegriffen die Funktionszulagen, die Entschädigungen an das fliegende Personal der Abteilung für Flugwesen und Flieger-